

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE GASCHURN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20. Dezember 2023

12. Verordnung: [Tourismusbeiträgeverordnung]

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn über die Einhebung von Tourismusbeiträgen

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn vom 10. Juli 1991, gemäß dem damals diesbezüglich zur Anwendung gelangenden § 1 a des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978 idF LGBl. Nr. 5/1991 – nunmehr § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, mit welchem sich die Gemeinde zur Tourismusgemeinde erklärt hat und somit ermächtigt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2023 aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl Nr 86/1997 idgF, den Hebesatz des Tourismusbeitrages für 2024 mit 1,50 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Einhebung von Tourismusbeiträgen wird mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

D a n i e l S a n d r e l l